

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
§ 107. (1).	§ 107. (1)	(1a) Bei Telefonanrufen zu Werbezwecken darf die Rufnummernanzeige durch den Anrufer nicht unterdrückt oder verfälscht werden und der Diensteanbieter nicht veranlasst werden, diese zu unterdrücken oder zu verfälschen.
(2) bis (6)	(2) bis (6)	
§ 109. (1) und (2)	§ 109. (1) und (2)	
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 37 000 Euro zu bestrafen, wer	(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 37 000 Euro zu bestrafen, wer	
19. entgegen § 107 Abs. 1 Anrufe zu Werbezwecken tätigt;	(...entfällt...)	19a. entgegen § 107 Abs. 1a die Rufnummernanzeige unterdrückt oder verfälscht oder veranlasst, dass sie unterdrückt oder verfälscht wird;
(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer	(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer	
(5) bis (9)	8. entgegen § 107 Abs. 1 Anrufe zu Werbezwecken tätigt.	
§ 137. (1) bis (2)	(5) bis (9)	
	§ 133. (1) bis (2)	
	(3) § 107 Abs. 1a sowie § 109 Abs. 3 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2010 treten mit TTMMJJJJ in Kraft.	

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung